

GEMEINDE Faßberg

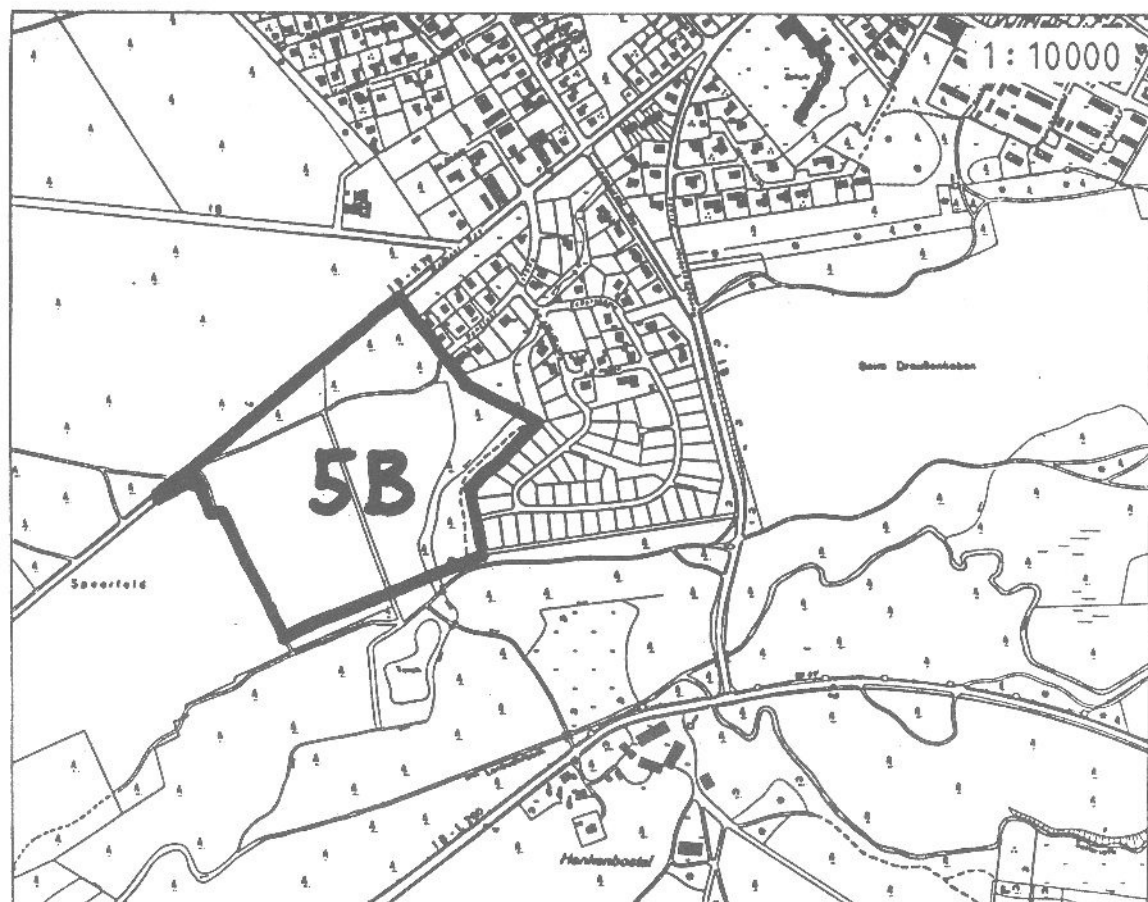
Landkreis Celle

Erste Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 5 B „Am Speier III“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB

Inhalt

Textliche Festsetzungen lfd. Nr. 3
(alte sowie neue Fassung)



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Faßberg diese 1. Änderung (im vereinfachten Aufstellungsverfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB) des B-Planes Faßberg Nr. 5 B „Im Speier III“, bestehend aus lfd. Nr. 3 der textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen:

Faßberg, den 05.11.1997


(Radlanski)
Bürgermeister




(Salzmann)
Gemeindedirektor

Die lfd. Nr. 3 der textlichen Festsetzung lautete bisher wie folgt:

„In den außerhalb von Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen (Vorgärten) entlang öffentlicher Straßen und Wege sind in 4,0 m Tiefe ab Straßenbegrenzungslinie keine Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO zulässig und auch keine sonstigen, nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässige Anlagen - ausgenommen Einfriedungen - .
Das gilt auch für die 5,0 m breiten Grundstücksstreifen entlang von Waldflächen.“

Die neue textliche Festsetzung lautet folgendermaßen:

„Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Straßen - ausgenommen hiervon sind die Stichwege nördlich der Danziger Straße - (Vorgärten), sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.“

Begründung:

1. Allgemeines Ziel der Änderung:

Die Ausnutzung der Grundstücke soll durch Nebenanlagen besser genutzt werden können, ohne daß dabei die Grundzüge der Planung betroffen sind.

2. Merkmale der neuen Ausweisungen:

Durch die Änderung wird erreicht, daß Garagenanlagen ohne Grenzabstände auf den Grundstücken aufgestellt werden dürfen und hierdurch eine bessere Ausnutzung der Grundstücke gegeben ist. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht betroffen.

3. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens:

- keine Anregungen und Bedenken -

4. Verfahrensvermerke:

- keine -